

Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz - federführend -, den **Ausschuss für Umweltschutz und Raumordnung**, den **Ausschuss für Kommunalpolitik** sowie den **Verkehrsausschuss**. Wer stimmt dieser Überweisungsempfehlung zu? - Wer ist dagegen? - Wer enthält sich? - Die Überweisungsempfehlung ist einstimmig angenommen worden.

Ich rufe auf:

9 Gesetz zur Änderung des Landschaftsgesetzes

Gesetzentwurf
der Fraktion der SPD und
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 13/6348

erste Lesung

Zur Einbringung des Gesetzentwurfes erteile ich für die SPD-Fraktion Herrn Dr. Scholz das Wort.

Dr. Georg Scholz (SPD): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Nordrhein-Westfalen ist ein dicht besiedeltes Land. Nordrhein-Westfalen ist und bleibt das Industrieland Nr. 1 in Deutschland. Nordrhein-Westfalen ist aber auch ein Land mit Naturschätzen von internationalem Rang. Daher kam und kommt dem zukunftsweisenden Naturschutz gerade in unserem Land besondere Bedeutung zu. Seit Jahrzehnten betreiben wir eine erfolgreiche Industrie- und Wirtschaftspolitik unter Berücksichtigung der Interessen von Natur und Landschaft und in weitgehendem Dialog und Konsens mit den Betroffenen.

Der Naturreichtum in 2.500 Naturschutzgebieten mit dem Flaggschiff "Nationalpark Eifel" an der Spitze ist das Ergebnis unserer seit Jahrzehnten bewährten Politik. Nordrhein-Westfalen ist Beispiel für das Miteinander von Ökonomie und Ökologie. Meine Damen und Herren, die Vision von Willy Brandt vom "blauen Himmel über der Ruhr" ist längst Realität geworden.

Ökonomie und Ökologie entwickeln sich jedoch weiter. Auf Erfolg darf man sich nicht ausruhen. Von Zeit zu Zeit müssen wir Bilanz ziehen und, wenn erforderlich, Möglichkeiten zur Änderung und Weiterentwicklung ergreifen.

Die Möglichkeit, aber auch die Notwendigkeit zu Bilanzierung und Weiterentwicklung von Natur und Landschaft ergibt sich aus dem 2002 erneuerten Bundesnaturschutzgesetz. Das Bundesgesetz enthält neue Rahmenvorgaben, die bis April 2005 in Landesrecht umzusetzen sind. Das Ob

und in weiten Bereichen auch das Wie sowie der Zeitrahmen sind damit vom Bund vorbestimmt. Viele Vorgaben, wie z. B. den Biotopverbund, haben wir außerdem schon längst erfüllt.

Mit dem von den Koalitionsfraktionen vorgelegten Gesetzentwurf zur Änderung des Landschaftsgesetzes greifen wir die neuen Bundesvorgaben auf und setzen diese in weitem Maße 1:1 um, teilweise bis in die Formulierung hinein. Wir nutzen die Änderung des Landschaftsgesetzes aber auch, um wichtige landespolitische Akzente zu setzen. Nordrhein-Westfalen bekommt damit das modernste Naturschutzrecht in Deutschland.

Unser Gesetzentwurf wird dem Anspruch gerecht, wirtschaftliche Entwicklung zu ermöglichen, gleichzeitig Natur zu schützen und zu erhalten. Der Entwurf wird dabei ambitionierten Naturschutzzielen gerecht, trägt zu einer Flexibilisierung und Entbürokratisierung von Verfahren bei und gewinnt neue Verbündete für den Naturschutz. Wir gehen damit den erfolgreichen Weg Nordrhein-Westfalens der Versöhnung von Ökonomie und Ökologie konsequent weiter.

Im Rahmen der heutigen Einbringung möchte ich nur einige wenige landespolitische Schwerpunkte herausstellen.

Die Eingriffsregelung, das wichtigste Instrument des Naturschutzes in der Fläche, wird weiterentwickelt und flexibilisiert. Hier ist besonders die Einführung des Ökokontos zu nennen. Bei späteren Eingriffen können damit zuvor vorgenommene Naturschutzmaßnahmen angerechnet werden.

Außerdem wird die Möglichkeit zur Entkoppelung von Eingriffs- und Kompensationsort bei Ersatzmaßnahmen erweitert. Ersatzmaßnahmen können künftig in der naturräumlichen Region durchgeführt werden. Hierdurch wird es verstärkt möglich, Kompensationen an geeigneten Orten zu konzentrieren. Das ermöglicht naturschutzfachlich hochwertige Maßnahmen und wird vielfach dazu beitragen, dass weniger landwirtschaftliche Fläche in Anspruch genommen wird und sich die Grunderwerbskosten reduzieren.

Wir honorieren auch den Naturschutz auf Zeit. Für Flächen, die bis zur Aufnahme einer anderweitigen Nutzung der Natur überlassen werden, gelten demnach Ausnahmen von naturschutzrechtlichen Instrumenten. Natur wird auf Zeit geschützt, ohne zukünftige Investitionen zu gefährden.

Wir verstärken die Förderung einer natur- und landschaftsverträglichen Erholung auch im Sinne des naturverträglichen Sports. Das gilt sowohl im Hinblick auf die Flächenbereitstellung als auch für

eine verstärkte Einbindung in die Entscheidungsfindungsprozesse und die Maßnahmen des Naturschutzes.

Wir honorieren die Arbeit der biologischen Stationen durch eine gesetzliche Regelung und unterstreichen die vertraglichen Vereinbarungen als wichtiges Instrument eines kooperativen Naturschutzes im Hinblick auf Land-, Forst-, Jagd- und Fischereiwirtschaft sowie im Rahmen einer natur- und landschaftsverträglichen sportlichen Betätigung.

Ein weiteres wichtiges Anliegen von uns ist die Gewinnung neuer Verbündeter für den Naturschutz, insbesondere auch im Bereich des Sports und der naturverträglichen Erholung. Die Bedeutung von Außensportarten nimmt ständig zu, gleichzeitig aber auch die Konflikte mit dem Naturschutz, anderen Nutzern der Landwirtschaft und den Jägern.

Deshalb sieht der Gesetzentwurf verbesserte Beteiligungsverfahren sowie eine Wiederbelebung der Landschaftsbeiräte vor. Wichtig und hervorzuheben ist hierbei, dass in den Landschaftsbeiräten zukünftig auch Repräsentanten des Landessportbundes sowie der Imkerei vertreten sind. Die Parität zwischen Naturschützern und Naturnutzern bleibt. Zudem wird durch eine Neuregelung sichergestellt, dass Beiräte auch bei Abwesenheit allein der Hälfte der Mitglieder beschlussfähig und damit handlungsfähig bleiben.

Meine Damen und Herren, Sie sehen: Nichts ist so gut, als dass es nicht doch noch verbessert werden könnte. Wir werden noch ausgiebig Gelegenheit haben, die genannten sowie weitere Schwerpunkte des Koalitionsentwurfes angemessen zu diskutieren. Ich sehe den anstehenden Ausschussberatungen und Anhörungen daher mit Freude entgegen. Wir sind bereit, Anregungen von Vereinen und Verbänden auch in unsere weitere Beratung aufzunehmen. - Vielen Dank.

(Beifall bei SPD und GRÜNEN)

Vizepräsident Dr. Helmut Linssen: Vielen Dank, Herr Kollege Dr. Scholz. - Für die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen spricht Herr Priggen.

Reiner Priggen (GRÜNE): Herr Präsident! Liebe Kolleginnen, liebe Kollegen! Es ist natürlich nicht ganz einfach, nach Herrn Dr. Scholz, der das alles sehr zutreffend, sehr positiv dargestellt hat, nicht noch einmal genau das Gleiche zu sagen und trotzdem herüberzubringen, dass dies ein Gesetzentwurf ist, auf den wir zu Recht stolz sein können und - da würde ich Ihnen voll zustimmen -

der in einer sehr guten Tradition nordrhein-westfälischer Naturschutzpolitik steht.

Richtig ist: Wir machen die Gesetzesnovelle, weil 2002 das Bundesnaturschutzgesetz nach 25 Jahren geändert worden ist. Wir müssen eine Reihe von Sachen anpassen. Wir haben einige sinnvolle Ergänzungen angebracht. Zu den Anpassungen gehören die Regelung, dass der Biotopverbund mindestens 10 % der Landesfläche umfassen muss, und die Regelung, dass die Landwirtschaft bestimmte Grundsätze der guten fachlichen Praxis zu beachten hat, die wir aus dem Bundesnaturschutzgesetz übernommen haben.

Zu den Anpassungen gehören auch die Eingriffstatbestände. Wir hatten eine umfangreiche Diskussion darüber, dass Maßnahmen zur Erhaltung der Schiffbarkeit des Rheins nicht als Eingriff gelten sollen. Das haben wir damals zugesagt. Dies setzen wir mit der Novelle um.

Wir haben in früheren Diskussionen zugesagt, dass wir raumbedeutsame Windkraftanlagen als Eingriff werten, weil wir mittlerweile bei Anlagengrößen sind, die auch von den Vergütungen her, die gezahlt werden, in der normalen Eingriffsregelung enthalten sein können.

Wir setzen um, dass Weihnachtsbaumkulturen, die größer als 0,3 ha sind, als Eingriff gelten, damit das, was im Hochsauerlandkreis viele über alle Fraktionen hinweg quält und ärgert, vernünftig gelöst werden kann und damit die Scheinkonfigurationen, dass es zunächst Baumschulen sind, aber dann doch als Weihnachtsbaumkultur genutzt wird, ausgeräumt werden.

Wir bringen den Naturschutz auf Zeit neu ein, was ich vernünftig finde. Wir haben im Ruhrgebiet mindestens 12.000 ha Industriebrache. Alle zwei bis drei Jahre brechen die Eigentümer diese Flächen um, damit dort nicht über die längere Phase der Nichtnutzung etwas entsteht, was so wertvoll ist, dass sie das nachher in der wieder startenden Neunutzung als Eingriff ausgleichen müssen. Dem kommen wir entgegen, indem wir sagen, dass für diese Flächen keine Eingriffsregelung greift. Das ist aus unserer Sicht vernünftig, weil wir damit auch die Chance haben, über eine längere Zeit die Flächen im Konsens mit den Eigentümern für Eingriffe zu gewinnen. Es nützt jedenfalls niemandem, wenn alle zwei bis drei Jahre automatisch ein Umbruch stattfindet.

Wir führen - das halte ich für sehr vernünftig - das Ökokonto neu ein. Damit verbunden ist, dass die Kompensation nicht nur direkt vor Ort, sondern auch in der naturräumlichen Region möglich ist. Das heißt, wir haben in Zukunft die Chance, auch

mit weniger Flächenverbrauch im Sinne des Ökookontos vor Ort Regelungen zu treffen, wo dann Vorleistungen der Kommunen möglich sind und man tatsächlich bei einer günstigen Gelegenheit vernünftige Dinge schaffen kann, die bei weiteren Kompensationsmaßnahmen, die notwendig sind, angerechnet werden.

An der Stelle gehört dazu - das wird bei den kommunalen Spitzenverbänden wahrscheinlich nicht auf Begeisterung stoßen; aus unserer Sicht ist das aber richtig -, dass Ersatzgelder, die für Eingriffe gezahlt werden, nach drei Jahren eingesetzt werden müssen. Ansonsten sind diese an die Bezirksregierung abzuführen. Die Naturschutzverbände und andere haben sich in der Vergangenheit häufig darüber beschwert, dass kommunale Sparkassen gebildet wurden, dass das Geld nicht eingesetzt wurde. Drei Jahre sind aus unserer Sicht eine angemessene Zeit. In der Zeit muss es möglich sein, für Maßnahmen einen Ersatz zu finden. Ansonsten geht das Geld als Zweckbindung an die Bezirksregierung. Das ist aus unserer Sicht ein angemessener Zeitraum. Daran wollten wir festhalten.

Bei den Beiräten ist eine sinnvolle Ergänzung vorgenommen worden. Wir nehmen die Sportverbände mit auf die Seite der Naturnutzer, weil viele Konflikte um Thematiken des Sports entstehen. Von daher ist es sinnvoll, sie in den Beiräten zu haben. Wir nehmen auch die Imker mit hinein, weil wir meinen, dass diese dort vernünftigerweise mit hineingehören. Wir stellen den Ausgleich zwischen Naturnutzern und Naturschützern her, indem die Zahl der Mitglieder des Naturschutzes entsprechend aufgestockt wird. Das ist ein gewisses Maß an Mehrbelastung - das muss man nicht leugnen -, aber wir meinen, dass es im Sinne einer breiteren Absicherung vernünftig ist, auf beiden Seiten aufzustocken.

Wir haben in den letzten 10 bis 15 Jahren die Anzahl der biologischen Stationen in Nordrhein-Westfalen auf mittlerweile 40 erhöht. Es gibt aufseiten der CDU eine Reihe von Kollegen, die an diesen Stationen hängen. Das weiß ich von Rückmeldungen und auch von den Haushaltsberatungen. Wir verankern die Biostationen im Gesetz. Das ist eine Anerkennung der Leistung und der hervorragenden Integration in die Naturschutzpolitik im Land Nordrhein-Westfalen.

(Vorsitz: Vizepräsident Jan Söffing)

Wir verankern das gesetzliche Vorkaufsrecht für die Träger der Landschaftsplanung im Gesetz. Das ist ein standardisiertes Verfahren. Jede Kommune hat bei Veräußerung von Liegenschaf-

ten in der Kommune ein Vorkaufsrecht, das sie in Anspruch nehmen kann. Sie kann es aber auch lassen, dann geht alles weiter seinen Gang. Diejenigen, die Träger der Landschaftsplanung sind, sollen in Zukunft die Möglichkeit haben, Vorkaufsrechte geltend zu machen. Wenn sie das nicht wollen, kann an andere Interessenten verkauft werden. Sie sollen jedoch die Chance haben.

Ferner nehmen wir - der Kollege Scholz hat eben die Eifel angesprochen - eine Regelung zu Nationalparks mit in das Gesetz auf. Bislang gab es nicht - hier ist das Bundesnaturschutzgesetz weitergegangen - die Möglichkeit der Zielnationalparke, also Entwicklungsnationalparke in der Eifel. Dies haben wir schon im Vorgriff auf das Bundesnaturschutzgesetz geschaffen. Wir sichern das jetzt noch einmal ab durch eine Änderung der Landschaftsgesetznovelle. Das gilt in gleicher Weise für das, was wir uns in der Senne vornehmen und was wir hoffentlich auch noch erfolgreich zum Abschluss bringen.

Zusammengefasst: Wir machen in Nordrhein-Westfalen einen Vorstoß, das modernste Naturschutzgesetz bundesweit zu aktualisieren und auf den neuesten Stand zu bringen. Das ist eine vernünftige Maßnahme. Ich freue mich auf die Ausschussberatung. - Danke schön.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Vizepräsident Jan Söffing: Vielen Dank, Herr Priggen. - Für die CDU-Fraktion hat jetzt Herr Kollege Uhlenberg das Wort.

Eckhard Uhlenberg (CDU): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Die Landesregierung bereitet seit längerer Zeit die Novellierung des Landschaftsgesetzes vor. Man hat sich wieder sehr viel Zeit genommen und bringt nun nur wenige Monate vor der Landtagswahl diesen Gesetzentwurf ein.

Der CDU-Fraktion ist aufgefallen, dass es hierzu vorher keinen entsprechenden Referentenentwurf gegeben hat, zumindest ist der uns nicht bekannt geworden, der im Vorfeld der Einbringung in den Landtag mit den entsprechenden Verbänden abgestimmt worden ist, wie sich das normalerweise bei einem vernünftigen Gesetzgebungsverfahren gehört. Hier sind weder die kommunalen Spitzenverbände noch Naturschutzverbände und andere Organisationen im Vorfeld dieser Einbringung, dieses wichtigen Novellierungsvorganges des Landschaftsgesetzes beteiligt worden. Von daher sind alle überrascht, was in diesem Gesetzentwurf der Landesregierung steht. Ich muss die Frage stellen, weshalb die Landesregierung hier einen

anderen Weg gegangen ist. Kurz vor Ende der Wahlperiode soll nun dieser Gesetzentwurf durch den Landtag gepeitscht werden. Hier werden schnell Fristen gesetzt, damit das ja noch klappt. Hängt das, meine Damen und Herren, mit einer Politik nach dem Motto "mehr Demokratie wagen" zusammen? Ich glaube, hier soll noch schnell etwas festgeschrieben werden, wofür es nach dem 22. Mai des nächsten Jahres keine parlamentarische Mehrheit mehr gibt. Wenn die Koalitionsparteien und die Landesregierung dies anders beurteilen würden, würde es dieses hektische Beratungsverfahren nicht geben. Damit es noch schneller geht, dürfen die Koalitionsfraktionen den Gesetzentwurf einbringen, der im Ministerium geschrieben worden ist.

Dieses Verfahren, wie wir es hier vorfinden, meine Damen und Herren, lässt sich mit dem Anmeldeverfahren zu den FFH-Gebieten vergleichen. Auch das ist während der Sommermonate durchgeführt worden. Einladungsfristen sind nicht eingehalten worden. Die wichtigen Termine sind während der Sommermonate durchgeführt worden, als es nicht vernünftig beraten werden konnte.

Erfolgreicher Naturschutz in Nordrhein-Westfalen benötigt Akzeptanz. Die Naturschutzpolitik der rot-grünen Landesregierung hat diese Akzeptanz in den vergangenen Jahren weitgehend verloren. Meine Damen und Herren, Akzeptanz für Naturschutzpolitik lässt sich nur dann gewinnen, wenn die vor Ort Betroffenen beteiligt werden. Konsens vor Ort stärkt den Naturschutz als Baustein für eine nachhaltige Entwicklung, die ökologische, ökonomische und soziale Belange gleichzeitig berücksichtigt. Erfolgreicher Naturschutz lässt sich nicht mit mehr Ordnungsrecht und zusätzlicher Bürokratie erreichen, sondern beispielsweise durch eine Stärkung des Vertragsnaturschutzes, also der konsequenten Anwendung von freiwilligen, nachprüfbaren Vereinbarungen.

Darüber hinaus, meine Damen und Herren, stellt sich die Frage, ob es richtig ist, dass kein Monat vergeht, in dem das Land Nordrhein-Westfalen nicht in einem großen Stil landwirtschaftliche oder Waldflächen aufkauft mit der Begründung, das sei im Sinne des Naturschutzes in Nordrhein-Westfalen notwendig. Wenn das Vorkaufsrecht bei den Trägern der Landschaftsplanung ausgebaut wird, soll das Signal bedeuten, nicht nur das Land kauft Tausende von Hektar in Nordrhein-Westfalen auf, sondern die Kommunen sollen das Vergleichbare machen. In einer Zeit, in der das Geld für die Sanierung von Schulbauten fehlt, wird Frau Höhn sozusagen zur Großgrundbesitzerin in

Nordrhein-Westfalen; denn gerade in den letzten Wochen sind viele Flächen aufgekauft worden.

Meine Damen und Herren, dieser Gesetzentwurf muss in den nächsten Wochen vertieft beraten werden. In einigen Punkten herrscht zwischen meiner Fraktion, den beiden Koalitionsfraktionen und der Landesregierung Übereinstimmung, aber es gibt auch sehr kritische Punkte, die bei dem Beratungsverfahren diskutiert werden müssen. Ich will einige kritische Dinge ansprechen:

Warum gehört die ordnungsgemäße Land- und Forstwirtschaft nicht mehr zu den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege? Was bedeutet die Aussage, dass Gewässer nur mit heimischen Tierarten besetzt werden dürfen? Warum wird die Einrichtung von bis zu zwei nahe beieinander liegenden Windenergieanlagen nicht als raumbedeutsam angesehen, der Bau einer Biogasanlage aber sehr wohl? Ist es richtig, dass in Zeiten, in denen Beiräte überprüft und verkleinert werden, der Landschaftsbeirat von zwölf auf 16 Personen ausgedehnt wird? Warum werden die Kreise in diesem Zusammenhang ausgeschaltet? Ist das ein Beitrag, die kommunale Selbstverwaltung zu stärken, oder Ihre Antwort, Frau Höhn, auf die Kreistagswahl der letzten Kommunalwahl in Nordrhein-Westfalen?

Ist es richtig, dass die Landschaftsbeiräte bei der Wahl des Vorsitzenden nicht mehr frei sind? Da der oberste Landschaftsbeirat in der letzten Wahlperiode offensichtlich keine Bedeutung hatte, denn er hat nicht getagt, stellt sich die Frage, ob er im neuen Gesetz nicht ersatzlos gestrichen werden sollte.

(Beifall bei einzelnen Abgeordneten der CDU)

Meine Damen und Herren, im Gesetzentwurf werden die biologischen Stationen auch mit Kontrollaufgaben im Rahmen des Vertragsnaturschutzes betraut. Da die biologischen Stationen beim Naturschutz in der Regel Auftragnehmer der Kreise sind, kommt es nach meiner Auffassung zu Interessenkollisionen. Warum wird das Miteinander von Naturschutzverwaltung durch die unteren Landschaftsbehörden auf der einen und den biologischen Stationen auf der anderen Seite in eine solche Konfliktlage gebracht? Diese hatten wir bisher nicht. Was bedeutet die Veränderung beim Klagerecht, durch die es zu einer Ausweitung über die Verbände hinaus auf die anerkannten Vereine kommt?

Meine Damen und Herren, weiter heißt es in dem Gesetzentwurf an anderer Stelle: Über die bundesrechtlichen Verpflichtungen hinaus ist in Teilen

des bisherigen Landschaftsgesetzes eine Fortschreibung angezeigt. Diese Formulierung steht im krassen Widerspruch zur Selbstverpflichtung der Regierungsfractionen im sogenannten "Düsseldorfer Signal" vom 30. Juni 2003. Dort wird betont: EU- und Bundesrecht sind in der Regel zügig 1:1 umzusetzen, auch der Ausschluss von Wettbewerbsnachteilen gegenüber anderen Regionen.

Meine Damen und Herren, ich möchte noch einen Punkt ansprechen: § 15 a des Koalitionsentwurfes befasst sich mit dem Landschaftsprogramm und dem sogenannten stadtoökologischen Fachbeitrag. Bisher wird die Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten in Nordrhein-Westfalen nach § 15 a Abs. 3 nur auf Antrag der Kommunen tätig, um einen stadtoökologischen Fachbeitrag für den bauplanungsrechtlichen Innenbereich, § 34 Baugesetzbuch, zu erarbeiten. Laut Gesetzentwurf, der uns heute vorgelegt wird, erarbeitet die LÖBF diesen Fachbeitrag nun ohne Antrag der Kommunen. Offensichtlich wird hier ein Arbeitsbeschaffungsprogramm für die LÖBF geschaffen.

Meine Damen und Herren, warum nimmt man den Kommunen die Entscheidung ab, ob dieser Fachbeitrag erstellt werden soll? Warum wird er nun in diesem Gesetz verankert und die kommunale Selbstverwaltung auch an dieser Stelle ein Stück weit ausgehebelt? So etwas ist nur möglich bei einem Gesetzentwurf, für den man sich zwar lange Zeit genommen hat, der aber schludrig erarbeitet worden ist. So etwas wäre sicherlich nicht in diesen Gesetzentwurf gekommen, wenn es im Vorfeld der Einbringung im Rahmen des Referentenentwurfes eine Abstimmung mit den kommunalen Spitzenverbänden gegeben hätte.

Das sind einige Punkte; zu den anderen wird mein Kollege Pick noch Stellung nehmen. Ansonsten werden wir die Debatte nach der Anhörung im Ausschuss und im Plenum weiter fortsetzen. - Vielen Dank für die Aufmerksamkeit.

(Beifall bei der CDU)

Vizepräsident Jan Söffing: Vielen Dank, Herr Uhlenberg. - Für die FDP-Fraktion hat jetzt der Kollege Becker das Wort.

Felix Becker (FDP): Herr Präsident! Verehrte Kolleginnen und Kollegen! Die Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen ist Staatsziel. Dahinter stehen wir Liberale ohne Einschränkung. Wir haben das erste Landschaftsgesetz Nordrhein-Westfalens mitgetragen. Ich darf aber an dieser Stelle betonen, dass Naturschutz und Landschaftspflege eben nur ein Staatsziel unter vielen ist.

Mit den Formulierungen, die in § 1 dieser Novelle vorgenommen worden sind, verehrte Kolleginnen und Kollegen von Rot-Grün, erheben Sie die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu einem fast alles dominierenden Bereich. Wohin das führt, haben wir eben bei der Hamsterdiskussion um das Kraftwerk in Neurath gesehen. Wir als FDP-Fraktion lehnen eine solche absolute Überhöhung des Naturschutzes und der Landschaftspflege ab.

In § 2 Ihres Koalitionsentwurfes erheben Sie Stoff- und Energieflüsse in räumlich abgrenzbaren Teilen zum Absolutum. Das kann die Abschaffung einer arbeitsteiligen Gesellschaft und Wirtschaftsordnung bedeuten. Das lehnen wir als FDP ebenfalls ab.

Sie erheben den Aufbau einer nachhaltigen Energieversorgung zum Grundsatz des Naturschutzes - nicht eines Energiewirtschaftsgesetzes, wie auch immer. Das heißt ja - ganz genau -, dass die Rechtsabteilung des BUND demnächst bestimmen wird, wie in Nordrhein-Westfalen und darüber hinaus Energiepolitik betrieben wird. Das, meine Damen und Herren, lehnen wir ab. Wir wollen Braunkohle und die Dinge, die in Nordrhein-Westfalen wichtig sind, erhalten.

Sie erheben die historisch gewachsene Artenvielfalt zum Naturschutzgrundsatz, ohne zu sagen, wann Ihr historischer Betrachtungszeitraum überhaupt beginnt: etwa vor 1.000 Jahren, als hier überall Wald war und die Landschaft artenarm war, oder erst vor 100 Jahren, als es infolge der landwirtschaftlichen Nutzbarmachung mehr Arten gab. Das alles ist im Ungewissen, wird nicht genau definiert.

Sie formulieren in § 2 c, im Naturschutzrecht, Grundlagen der Landwirtschaft. Sie machen damit die unteren Landschaftsbehörden zu einer die Landwirtschaft bestimmenden Einrichtung. Letzten Endes bringen Sie die Landwirtschaft als Unterabteilung des Naturschutzes in einen Raum, in dem wir sie als FDP nicht haben wollen. Natürlich gibt es wieder Regelungen bis zum Letzten. Die Dokumentationspflicht, die schlagspezifische, wird der Landwirtschaft im Naturschutzrecht künftig aufgezungen.

Sie zwingen darüber hinaus Land- und Fortwirtschaft, Jagd und Fischerei, auch den Sport zu Pflichterfüllungsverträgen. Sie sollen etwa demnächst von den biologischen Stationen kontrolliert werden. Da kann Freude aufkommen, meine Damen und Herren.

In der Eingriffsregelung, die Kollege Priggen als besonders fortschrittlich dargestellt hat, bleibt es

im Grunde bei der Privilegierung vom Bau von zwei Windrädern. Herr Priggen, es trifft ja nicht zu, dass Sie hier eine Neuerung eingeführt haben. Sie wollen es so lassen, wie es ist, dass nämlich der Bau von zwei Windrädern privilegiert bleibt. Er gilt nicht als Eingriff. Sie wollen als Eingriff nur gelten lassen, wenn etwas raumbedeutsam ist. Raumbedeutsam ist aber jedes Windrad.

Biologische Stationen - Kollege Uhlenberg hat es eben schon gesagt - erheben Sie zu Kontrollstellen. Nichtbehördliche, demokratisch und rechtsstaatlich nicht legitimierte Einrichtungen erheben Sie Kontrollstellen für Verträge zwischen Landschaftsbehörden und Privaten. Das kann nicht vernünftig sein.

Aufgrund der Klagerechtsausdehnung auf anerkannte Vereine, meine Damen und Herren, wird demnächst nicht nur um Hamster geklagt, sondern um jede Libelle, jede Kreuzkröte und um was auch immer. Wenn Sie den Fachbeitrag der LÖBF auf die Stadtökologie ausdehnen, meine Damen und Herren, dann ist das ein Sachverhalt, den wir uns angesichts der Haushaltslage in Nordrhein-Westfalen nicht leisten können. Es ist nicht mehr, aber auch nicht weniger als eine zusätzliche Arbeitsbeschaffungsmaßnahme für diese Landesbehörde. Wir wollen das nicht. Solche Fachbeiträge können all die Planungsämter der Städte und Gemeinden machen. Das ist vollkommen entbehrlich.

Meine Damen und Herren, es ist üblich, solche Gesetzentwürfe in die Fachausschüsse zu überweisen. Wir stimmen dem natürlich zu, obwohl wir massive Bedenken gegen dieses Gesetz jetzt schon erkennen können. - Recht herzlichen Dank.

(Beifall bei FDP und CDU)

Vizepräsident Jan Söffing: Vielen Dank, Herr Becker. - Für die Landesregierung hat jetzt Frau Ministerin Höhn das Wort.

Bärbel Höhn, Ministerin für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Die Fraktionen der SPD und der Grünen haben einen gemeinsamen - ich finde, guten - Gesetzentwurf vorgelegt. Bevor ich auf diesen Gesetzentwurf näher eingehe, möchte ich im Namen der Landesregierung sagen, dass wir diesen Entwurf sehr begrüßen.

(Eckhard Uhlenberg [CDU]: Sie haben ihn auch mit eingebracht!)

Anlass für diesen Gesetzentwurf ist die Neufassung des Bundesnaturschutzgesetzes, die in Landesrecht umgesetzt wird. Die Rahmenvorgaben dieses Bundesgesetzes werden ohne weitere zusätzliche rechtliche Anforderungen in dem Gesetzentwurf umgesetzt.

Herr Becker, wenn Sie z. B. auf § 1 hinweisen und glauben, dass durch diesen § 1 alles in Nordrhein-Westfalen unter Naturschutz gestellt wird - die Welt verändert sich -, dann sollten Sie einfach mal das Bundesnaturschutzgesetz lesen. Dieser § 1 ist nichts anderes als die wortgleiche Übernahme des § 1 des Bundesnaturschutzgesetzes, wenn man so will eine 1:1-Umsetzung der Bundesgesetzgebung. Sie sollten mit den Vorwürfen, die Sie hier erheben, sehr vorsichtig sein.

Bei der Umsetzung, meine Damen und Herren, ist meiner Meinung nach mit Augenmaß vorgegangen worden. Wir haben z. B. ein bewährtes Instrument, den rechtsverbindlichen Landschaftsplan als kommunale Satzung und hier als wesentliches Umsetzungsinstrumentarium für den Biotopverbund und die flächendeckende Landschaftsplanung. Im Hinblick auf die Umsetzung der guten fachlichen Praxis in der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft wird bestimmt, dass weitergehende Anforderungen nicht im Landschaftsgesetz zu regeln sind, sondern im jeweiligen Fachrecht - aus meiner Sicht eine sinnvolle und gute Sache.

Ich freue mich besonders, dass der Gesetzentwurf den Spielraum zu einer praxisgerechten Flexibilisierung der Eingriffsregelung ausschöpft. Denn in der Tat werden die Flächen in Zukunft knapp werden. Deshalb ist es notwendig und sinnvoll, hier zu einer Änderung zu kommen. Es ist also gut, dass das Ökokonto, das es bisher nur im Baurecht gibt, eingeführt wird und dass Kompensationsmaßnahmen in der naturräumlichen Region zugelassen werden, dass also Eingriffs- und Kompensationsort weiter entkoppelt werden. In der Praxis heißt das, dass der Eingriff nicht mehr möglichst in unmittelbarer Nähe zum Ort des Eingriffs kompensiert werden muss, sondern dort, wo es naturschutzfachlich sinnvoll ist.

Meine Damen und Herren, es wird darüber hinaus etwas eingeführt, was ich für sehr sinnvoll halte, nämlich Natur auf Zeit. In der Tat haben wir gerade in den Industrieregionen im Ruhrgebiet und im Aachener Raum über 12.000 ha Brachflächen. Diese 12.000 ha Brachflächen werden bisher nicht genutzt, weil die Verantwortlichen Angst haben, dass sie, wenn sie sie naturschutzfachlich nutzen, später über Eingriffsregelungen wieder Kompensation zahlen müssen.

Jetzt besteht die Möglichkeit, dass die Freiflächen genutzt werden können und der Natur für eine bestimmte Zeit zur Verfügung gestellt werden. Wenn man später etwas aus diesen Flächen macht, dann wird für den Fall, dass ein Eingriff erfolgt, keine Kompensation geleistet werden müssen. Das ist meiner Meinung nach eine gute Lösung, um Natur und Wirtschaft zusammenzubringen und nicht gegeneinander zu stellen, und das ist eine gute Lösung gerade für Nordrhein-Westfalen.

Im Übrigen wird in diesem Gesetzentwurf auch etwas umgesetzt, was die Landesregierung zugesagt hat. Im Rahmen der FFH-Meldung des Rheins ist ja deutlich gemacht worden, dass dort in vereinbarten Flächen notwendige Eingriffe nicht als Eingriff in Natur und Landschaft gelten. Das ist hier festgeschrieben worden. Damit wird jetzt also ein gegebenes Versprechen eingelöst.

Auch den neuen Schutz der Alleen finde ich gut; denn damit wird eine entsprechende Initiative des Landtages umgesetzt.

Dass der Landessportbund einen Sitz im Landschaftsbeirat und damit auch Beteiligungsrechte bekommt, finde ich ebenfalls sinnvoll. Wir haben immer mehr Sportler im Naturschutzbereich. Deshalb ist es sinnvoll, hier gemeinsam zu arbeiten. Es ist auch gut, dass eine Blockade, die es in dieser Legislaturperiode im Landschaftsbeirat in der Tat gegeben hat, jetzt durch eine Neuregelung aufgehoben werden soll, sodass der Landschaftsbeirat in Zukunft wieder funktionsfähig wird.

Ich möchte noch etwas zu dem Begriff der Verbandsklage sagen. Wenn Sie meinen, dass jetzt auch Vereine klagen könnten, sind Sie auch dort einer Fehlinterpretation aufgesessen. Es geht nicht darum, dass jetzt Sportvereine oder alle möglichen anderen Vereine klagen können. Vielmehr handelt es sich um einen Begriff aus dem Bundesnaturschutzgesetz, der nichts anderes heißt, als dass weiterhin diejenigen klageberechtigt sind, die es heute schon sind, nämlich die anerkannten Umwelt- und Naturschutzverbände. Insofern muss man keine Befürchtung haben, dass die Klagebefugnis auf viele Vereine ausgedehnt wird.

Ansonsten finde ich es richtig, dass die biologischen Stationen gestärkt werden. Übrigens hat es im Rahmen der Haushaltsberatungen, da es ja zu Kürzungen bei den biologischen Stationen gekommen war, sehr viele Bitten auch aus Ihren Reihen gegeben, den biologischen Stationen unter die Arme zu greifen. Sie sind mittlerweile also derart anerkannt, dass dies eine gute Sache ist.

Alles in allem ist der Gesetzentwurf von zwei Merkmalen gekennzeichnet:

Erstens. Er integriert ohne zusätzliche Rechtsanforderungen die neuen bundesgesetzlichen Rahmenvorschriften und die bewährte Struktur der flächendeckenden Landschaftsplanung in Nordrhein-Westfalen und stärkt damit die kommunale Verantwortung für die praktische Umsetzung.

Zweitens. Er führt zu erheblichen Verfahrenserleichterungen in der Eingriffsregelung.

Dadurch leistet der Gesetzentwurf auch einen wesentlichen Beitrag zu der von der Landesregierung intendierten Entbürokratisierung im fachlichen Verwaltungshandeln.

Damit fügt sich auch der im Hinblick auf die Vogelschutzgebiete im Landschaftsgesetz zu ändernde § 48 c in diese Novelle mit dem Ziel eines rechtssicheren Verwaltungshandelns ein.

Da die vorgesehenen Änderungen außerdem keine Kosten erwarten lassen - es ist doch schön, dass hier einmal ein Gesetzentwurf vorliegt, der keine Kosten erwarten lässt -, bleibt als Fazit zu diesem Gesetzentwurf zu sagen: ein durch gemeinsame Arbeit der beiden Fraktionen entstandener gelungener Entwurf, der Naturschutz und Wirtschaft voranbringen wird.

Meine Damen und Herren, zumindest ich freue mich auf die Beratungen im Ausschuss mit allen von Ihnen und Ihrem gesamten Sachverstand. Da werden wir etwas Gutes hinbekommen. - Vielen Dank.

(Beifall bei SPD und GRÜNEN)

Vizepräsident Jan Söffing: Vielen Dank, Frau Ministerin. - Für die CDU-Fraktion hat jetzt Herr Kollege Pick das Wort.

Clemens Pick (CDU): Herr Präsident! Verehrte Kolleginnen und Kollegen! Wir haben hier das Hohelied der Landesregierung und der Koalitionsfraktionen auf den Naturschutz gehört und wahrgenommen. Dabei wissen wir in Nordrhein-Westfalen doch, dass in der Vergangenheit im Naturschutz Erhebliches geleistet worden ist und wir hier auch auf vieles zurückgreifen können, was im Prinzip an der einen oder anderen Stelle einer Weiterentwicklung bedarf. Allerdings ist es schon ein Novum, wie bei diesem Gesetzentwurf, den wir heute zu beraten haben, vorgegangen worden ist.

Seit April 2002 gibt es das novellierte Bundesnaturschutzgesetz. Die Landesregierung hatte nun-

mehr fast zweieinhalb Jahre Zeit, dieses Gesetz umzusetzen. Wenn man bedenkt, dass wir es schaffen, in anderthalb Jahren einen Nationalpark zu gründen, aber fast drei Jahre brauchen, um eine Anpassung an ein Gesetz vorzunehmen, dann muss man sagen: Das zeugt sicherlich nicht davon, dass dieses Thema mit der entsprechenden Akribie vorangetrieben worden ist - es sei denn, dass man innerhalb der Koalitionsfraktionen erst viele Dinge hat glätten müssen.

Man hat hier also eine lange Zeit gebraucht. Jetzt geht man mit diesem Beratungsverfahren natürlich - wie das bei anderen Gesetzen auch der Fall ist - in eine Hektik hinein, damit das Ganze kurz vor der Landtagswahl noch zur Entscheidung kommt. Der Januar ist ja der große Monat der Anhörungen. Dann wird das ganze Land Nordrhein-Westfalen zu allen möglichen Dingen angehört. Dieses Vorgehen ist sicherlich nicht dazu angehtan, zu sagen, dass man noch Vertrauen in die Politik hat.

Hinzu kommt - das haben die Kollegen Uhlenberg und Becker schon dargestellt -, dass es sich um ein ungewöhnliches Vorgehen handelt, wenn eine Anpassung eines Bundesgesetzes von Koalitionsfraktionen vorgelegt wird. Entweder können die es im Ministerium nicht. Oder sie sind mit der Zeit nicht hingekommen - was eher der Anschein ist. Weil die Zeit zu eng wurde, hat man diesen Weg gewählt. Hätte man das normale Verfahren gewählt, hätten wir bis zur Fristsetzung im April nächsten Jahres sicherlich kein Ergebnis gehabt.

Es wird davon ausgegangen - das wird auch bei den Reden der Kolleginnen und Kollegen immer wieder gesagt -, dass es hier zum einen um die Anpassung an das Bundesgesetz und zum anderen darum geht, dass das Bundesgesetz und auch EU-Richtlinien 1:1 umzusetzen sind. Das ist in einigen Fällen nicht der Fall. Man geht über das im Bundesgesetz Geforderte hinaus.

Frau Ministerin Höhn, es ist auch nicht so, dass das Ganze nicht mit Kosten verbunden ist. Das mag augenscheinlich im Moment so sein. Wenn es aber nachher in die Umsetzung geht, wird es ohne Geld nicht gehen. Das werde ich an einigen Punkten noch deutlich machen.

Zunächst einmal einige Hinweise zu einzelnen Punkten, nämlich zu den Erweiterungen in §§ 2 a, 2 b und 2 d: Wie eben schon gesagt wurde, geht es darum, dass jetzt auch die Kommunen genau wie das Land verpflichtet werden sollen, entsprechende Flächen für die Erholung der Bevölkerung bereitzustellen. Das kann das Land ja machen, wenn es das Geld dazu hat. Der Kreditmarkt ist

aber nicht unbegrenzt. Wir kennen unsere Spielräume ja auch. Hier wird den Kommunen etwas auferlegt, aufgrund dessen sie unter Umständen unter finanziellen Druck geraten. Es kostet die Kommunen Geld, wenn sie diese Flächen erwerben und dem Naturschutz zur Verfügung stellen wollen.

In § 2 b geht es um die Schaffung von Biotopverbänden. Das Bundesgesetz sieht hier eine Kannbestimmung bzw. eine Sollbestimmung vor. Diese Sollbestimmung ist im Gesetzentwurf in eine Mussvorschrift umformuliert. Auch hier handelt es sich also um eine weiter gehende Regelung und nicht um eine 1:1-Umsetzung, wie Sie eben gesagt haben.

"Naturschutz auf Zeit" ist etwas, das sich leicht dahinsagt. Das ist wunderschön. Aber man muss doch darüber diskutieren, was dieser Naturschutz bedeutet. Sicherlich entwickeln sich einerseits Dinge und es entstehen keine zusätzlichen Kosten; andererseits muss man sich darüber im Klaren sein, dass man auf bestimmte Entwicklungen zu reagieren hat.

Ich erinnere in dem Zusammenhang an die seinerzeitige Abdeckung der großen Bleideponie in Mechernich. Es ging damals darum, die Menschen vor Bleisanden zu schützen. Plötzlich entwickelten sich bestimmte Kulturen, die es dann auch zu schützen galt. - Es kommt zu kritischen Situationen, mit denen wir demnächst verschärft zu tun haben werden, wenn es um die Abwägung zwischen dem einen und dem anderen geht.

Über die Eingriffsmöglichkeiten bei den Windkraftanlagen haben wir gesprochen.

Herr Priggen, beim den Weihnachtsbaumkulturen wollen Sie dem entgegenkommen, was Sie versprochen haben. Auf der Grundlage der Größen, die Sie aber angeben, lassen sich keine wirtschaftlichen Kulturen betreiben. Um dem gerecht zu werden, was Sie seinerzeit im Land versprochen haben, sind andere Größen erforderlich.

Bei der Ersatzgeldregelung wird eine mögliche Vorgehensweise aufgezeigt, die allerdings auch belegt, dass man den Städten, Kreisen und Gemeinden nicht traut. Hier geht es ja möglicherweise um größere Projekte. Wenn die Gelder nicht binnen drei Jahren verbraucht werden, gehen sie an die Bezirksregierung als die höhere Landschaftsbehörde, ohne zu sagen, was damit geschieht und ohne Fristen zu setzen. Wer stellt denn sicher, dass die Bezirksregierungen mit den Geldern ordentlich umgehen? Wir wissen doch schon von der Abwasserabgabe, dass diese bei

der Landesregierung gehortet und zeitversetzt für alle möglichen Dinge ausgegeben wird.

Wir vertrauen der Kommunalpolitik, dass sie selber mit solchen Geldern ordentlich umgeht.

Zu den Beiräten! Die Beiräte werden jetzt zwar von Ihnen erweitert.

Vizepräsident Jan Söffing: Herr Abgeordneter, ich darf Sie bitten, zum Schluss zu kommen.

Clemens Pick (CDU): Herr Präsident, ich komme zum Schluss.

Sie sprechen von 16 Mitgliedern. Im Gesetzentwurf sind auf Schützerseite nur sechs Mitglieder aufgeführt. Sie haben also zwei vergessen. Es kann sich dabei nur um einen Fehler handeln.

Bei den biologischen Stationen kommt es zu einer Verstaatlichung. Aufsichtsaufgaben werden den biologischen Stationen übertragen. Konflikte sind damit vorprogrammiert.

Meine Damen und Herren, Sie erkennen, dass es noch vieles zu diskutieren gibt. Das werden wir in den Anhörungen der zuständigen Ausschüsse machen. Ich bin mir sicher, dass wir in der Öffentlichkeit das eine oder andere noch werden deutlich machen können, was Sie durch dieses Verfahren bisher verhindert haben.

(Manfred Hemmer [SPD]: Das ist eine Unverschämtheit!)

Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit.

(Beifall bei der CDU)

Vizepräsident Jan Söffing: Vielen Dank, Herr Pick. - Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor, sodass wir die Beratung schließen können.

Wir kommen zur Abstimmung. Der Ältestenrat empfiehlt die **Überweisung des Gesetzentwurfs Drucksache 13/6348 an den Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz** – federführend -, den **Ausschuss für Kommunalpolitik**, den **Sportausschuss**, den **Ausschuss für Städtebau und Wohnungswesen**, den **Ausschuss für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie**, den **Ausschuss für Umweltschutz und Raumordnung** sowie den **Verkehrsausschuss**. Wer dieser Überweisungsempfehlung zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. - Wer stimmt dagegen? - Wer enthält sich? - Damit ist die Überweisungsempfehlung einstimmig angenommen.

Wir kommen zu:

10 Gesetz zur Anpassung des Landesrechts an das Sozialgesetzbuch (SGB) Zwölftes Buch (XII) - Sozialhilfe

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 13/ 6014 - Neudruck

Beschlussempfehlung und Bericht
des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit,
Soziales und Angelegenheiten
der Vertriebenen und Flüchtlinge
Drucksache 13/6353

zweite Lesung

Ich eröffne die Beratung und erteile für die SPD-Fraktion dem Kollegen Vöge das Wort.

Horst Vöge (SPD): Herr Präsident! Kolleginnen und Kollegen! Der Gesetzentwurf der Landesregierung zum SGB XII ist im September eingebracht worden. Es geht um ein Landesausführungsgesetz zu einer Bundesrats-/Bundestags-Entscheidung. Bei unseren Gesprächen mit den kommunalen Spitzenverbänden und weiteren Institutionen - z. B. den Wohlfahrtsverbänden - sowie einer intensiven Diskussion bei der Anhörung haben wir diesen Gesetzentwurf geprüft und sind zu drei Änderungen bzw. drei zusätzlichen Artikeln gekommen, die ich gerne kurz erläutern möchte:

Zum einen haben die kommunalen Spitzenverbände darum gebeten, die Kostenerstattung an Kreise und kreisfreie Städte im Landesaufnahmegesetz für jüdische Zuwanderer nicht nur auf die Empfänger nach dem SGB XII zu beschränken, sondern auf Empfänger von SGB-II-Leistungen zu erweitern.

Wir haben dieses Anliegen geprüft und glauben, dass es sich dabei um eine notwendige Ergänzung handelt. Insbesondere davon betroffen sind die Großstädte. Die Gelder sind im Nachtragshaushalt bereitgestellt worden. Wir konnten den kommunalen Spitzenverbänden damit sehr weit entgegenkommen.

Zweitens haben die kommunalen Spitzenverbände angeregt, für eine Klarstellung zu sorgen, ob der Zusatzbarbetrag nach § 133a SGB XII – beim Pflegegeld – angerechnet bzw. wie der Barbetrag nach § 35 Absatz 2 SGB XII behandelt werden soll. Es geht um die sogenannte Taschengelddiskussion, die wir insbesondere im Juni, Juli und August gehabt haben. Sie spielte auch im Landtag einmal eine Rolle. Die Gefahr bestand, dass die Sozialhilfeträger eventuell sehr